

Schließung Schulen / Kitas Informationen für Eltern

Aufgrund des hohen Aufkommens werden derzeit keine Einzelbescheide mehr erstellt, sondern auch für einzelne Einrichtungen gesamt oder klassen- bzw. gruppenweise die Quarantäne nur über die Allgemeinverfügung angeordnet. Die Verfügung (+ Bescheinigung der Schule/Kita) dient als Ihnen als Nachweis gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Es gibt keinen weiteren Bescheid.

Sie können die Allgemeinverfügung auch online unter:

www.landkreisleipzig.de – Aktuelles – Quarantäne Schulen Kitas abrufen

Warum wurde die Schule, Kita oder Hort wurde per Allgemeinverfügung geschlossen?

Wenn eine Lehrkraft, Erziehende oder Personal nachweislich positiv getestet wurde, sind die Kinder in der engeren Betreuung wegen der Nähe Kontaktpersonen 1. Grades. Das gilt auch in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituationen (z.B. Kitagruppe, Schulklasse).

Was ist bei der Quarantäne zu beachten?

Als Kontaktperson 1. Grades muss Ihr Kind in Quarantäne. Wie lange diese gilt, regelt die Allgemeinverfügung, ebenso wie die Absonderung und die Beobachtung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes. Die Sorgeberechtigten und andere Personen im selben Haushalt (Familie, Geschwister, Spielkameraden...) sind als Kontaktpersonen 2. Grades nicht von der Quarantäne betroffen. Diese sollten aber die Hygiene- und AHA-Regeln sorgfältig beachten.

Betreuung während der Quarantäne

Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und andere, die auf Hilfe angewiesen sind, müssen während der Quarantäne betreut werden. Bitte legen Sie fest, wer dies übernehmen kann. Diese kümmert sich um das Kind und sorgt auch dafür, dass die Kontakte im Haushalt minimiert werden. Dadurch können die anderen Mitglieder ihren Alltag weiterleben. Während der Quarantänezeit soll die betreuende Person nicht gewechselt werden.

Mein Kind ist positiv getestet worden, wie geht es weiter?

Ist Ihr Kind selbst positiv getestet worden, muss das Kind sowie alle Personen mit engem Kontakt in Quarantäne. Dies sind zumindest alle, die mit dem infizierten Kind im selben Haushalt leben.

Gibt es Entschädigung, wenn ich wegen der Betreuung zu Hause bleiben muss?

- Wenn das Gesundheitsamt das Kind – nicht aber die Sorgeberechtigten – unter Quarantäne stellt, können Beschäftigte, die ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG erhalten. Das gilt für Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und andere, die auf Hilfe angewiesen sind.

(Bitte wenden!)

Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuung realisiert werden kann. Die Entschädigung wird längstens für 10 Wochen pro Elternteil in Höhe von 67 % des Nettoverdienstauffalls gewährt (begrenzt auf 2.016 Euro mtl.). Das gilt auch, wenn Kitas ganz durch behördliche Anordnung geschlossen werden.

- Wer selbst unter Quarantäne gestellt wurde, z.B. als Kontaktperson eines infizierten Kindes und einen Verdienstauffall erleidet, erhält ebenfalls Entschädigung für bis zu sechs Wochen gemäß § 56 Abs. 1 IfSG. Für die ersten sechs Wochen wird sie als Entgeltfortzahlung in voller Höhe des Nettoverdienstauffalls gewährt.
- **Der Arbeitgeber beantragt die Entschädigung.**

Informationen für Arbeitgeber: Die Entschädigung kann innerhalb von zwölf Monaten bei der Landesdirektion Sachsen www.lids.sachsen.de, E-Mail: entschaedigung-corona@lds.sachsen.de beantragt werden.

Die Kita verlangt einen negativen Test, bevor mein Kind wieder betreut wird.

Die Eltern haben mit der Einrichtung einen privatwirtschaftlichen Vertrag, so dass das Gesundheitsamt hier nicht der richtige Ansprechpartner für solche Forderungen ist.

Generell können gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, die Einrichtung besuchen, auch wenn das Geschwisterkind leichte Krankheitssymptome hat.

Verlangt eine Kita für ein Geschwisterkind oder nach Ablauf der Quarantäne einen negativen Test oder eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes gilt Folgendes:

Der Gesetzgeber sieht in diesem Fall nicht vor, dass eine Testung vom Gesundheitsamt angeordnet oder von der gesetzlichen Krankenkasse finanziert wird. Ein Test ist in diesem Fall eine individuelle kostenpflichtige Gesundheitsleistung (IGeL).

Auch in diesem Zusammenhang ist es hilfreich darauf hinzuweisen, dass es keine Garantie für einen Schutz vor Ansteckung gibt. Auch ein heute negatives Ergebnis, kann bei einer erneuten Testung ein paar Tage später, positiv ausfallen.